



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Referat IVa 2 -
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
- Referat 217 -
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
- Referat 724 -
Rochusstraße 1
53123 Bonn

GKV-Spitzenverband
Reinhardstraße 28
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Geschäftsbereich 0100 -
10704 Berlin

- Versand erfolgt nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 2511

FAX +49 228 619 1874

referat_511@bvamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Reiner Müller

25. März 2019

AZ **511-411-930/2019**

(bei Antwort bitte angeben)

Vermögensanlagen nach § 83 SGB IV

hier: Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Brexit, d.h. das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) aus der Europäischen Union, bedeutet, dass das Vereinigte Königreich mit dem Austritt nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

Aus gesetzlichen Regelungen kann sich ergeben, dass das Vereinigte Königreich für einen Übergangszeitraum weiter wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln ist.

Das Bundesversicherungsamt (BVA) legt § 83 SGB IV in Bezug auf den Brexit dahingehend aus, dass Vermögensgegenstände von Ausstellern mit Sitz im Vereinigten Königreich oder aus dem Gebiet des Vereinigten Königreichs, die vor dem Brexit (Ausscheiden aus der Europäischen Union) zulässigerweise erworben wurden, bis zu ihrer Fälligkeit weiter gehalten werden können, d.h. dass das Halten solcher Vermögensgegenstände bis zu ihrer Fälligkeit von § 83 SGB IV weiter gedeckt ist, wenn das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Es wird darauf abgestellt, dass das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögensgegenstände Mitgliedstaat der Europäischen Union war.

Es obliegt dem Sozialversicherungsträger, zu entscheiden, ob er von der Möglichkeit Gebrauch macht, solche Vermögensgegenstände als Direktanlage oder Bestandteil von Sondervermögen nach § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV bis zu ihrer Fälligkeit zu halten. Der Sozialversicherungsträger hat die Vorgaben des § 80 Abs. 1 SGB IV sowie die für ihn einschlägigen Anlagerichtlinien zu beachten, insbesondere hinsichtlich Risiken, die sich aus dem Brexit ergeben und gegen das weitere Halten solcher Vermögensgegenstände sprechen können.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, dürfen solche Vermögensgegenstände nicht mehr erworben oder prolongiert werden.

Diese Auslegung des § 83 SGB IV steht unter dem Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, insbesondere Regelungen zum Brexit und seinen Folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Heinrich Hinken